

SATZUNG DER BÜRGERENERGIE BERGKIRCHEN EG

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Bürgerenergie Bergkirchen eG.

- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bergkirchen im Landkreis Dachau.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die wirtschaftliche, soziale und ökologische Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinsamen Geschäftsbetrieb im Bereich der Erneuerbaren Energien.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Region sowie die dezentrale und nachhaltige Energiegewinnung, insbesondere
- die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen;
 - der Verkauf der erzeugten Energie;
 - die Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Anlagen;
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Erneuerbare Energien

Die Genossenschaft kann im Übrigen in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen und nachhaltigen sowie innovativen Energieversorgung bzw. Energieeinsparung (Contracting) dienlich sind.

- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (5) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bergkirchen oder in an die Gemeinde Bergkirchen angrenzenden Städten und Gemeinden haben; der Vorstand kann durch Beschluss hiervon Ausnahmen zulassen;
 - Personengesellschaften, die ihren Sitz in der Gemeinde Bergkirchen oder in an die Gemeinde Bergkirchen angrenzenden Städten und Gemeinden haben; der Vorstand kann durch Beschluss hiervon Ausnahmen zulassen;
 - Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Gemeinde Bergkirchen oder in an die Gemeinde Bergkirchen angrenzenden Städten und Gemeinden haben; der Vorstand kann durch Beschluss hiervon Ausnahmen zulassen;

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.
- (3) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt drei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Tod (§ 7);
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person (§ 8) oder
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Dies gilt auch für einzelne oder alle Geschäftsanteile eines Mitglieds, sofern dies nicht durch eine entgegenstehende Vereinbarung mit der Genossenschaft oder durch die Satzung abweichend geregelt ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre ab Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

§ 6 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.
- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern. § 6 Abs. (1) gilt entsprechend.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über und endet ohne weiteres mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft von dem Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Mit der Auflösung oder dem Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft endet deren Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - c) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - f) sein dauernder Aufenthaltsort oder Sitz länger als ein Jahr unbekannt ist;
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnern und ihm Gelegenheit zu geben, in einer vom Vorstand zu bestimmender Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrundes und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Für den Ausschluss von Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, ist der Vorstand zuständig, für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Aufsichtsrats die Generalversammlung.

- (5) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief vom Vorstand mitzuteilen. Mit Absendung des Beschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Im Fall der Kündigung nach § 5 findet die Auseinandersetzung gemäß vorstehenden Bestimmungen § 10 Abs. (1) und § 10 Abs. (2) statt.
- (4) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 6 findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen und Beschlüsse am Gewinn der Genossenschaft teilzuhaben;
- c) jederzeit Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen und
- d) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie bei berechtigtem Interesse die Mitgliederliste zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere die Pflicht,

- a) den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;

- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einlage auf die Geschäftsanteile zu leisten;
- c) die der gesonderten Kapitalrücklage zugewiesenen Aufgelder nach § 13 Abs. (6) zu zahlen;
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift sowie seiner E-Mail, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform, ihres Sitzes sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- e) über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft die ihm als Mitglied der Generalversammlung oder durch die Tätigkeit als Vorstand oder als Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Geschäftsanteil und -guthaben; Aufgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt **€ 200,00** (in Worten: Zweihundert Euro).
- (2) Die Einlage auf die Geschäftsanteile ist in voller Höhe unmittelbar nach Eintragung in die Mitgliederliste und deren schriftlicher Bestätigung einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit bis zu 99 (in Worten: neunundneunzig) weiteren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied die Einlage auf alle bereits übernommenen Geschäftsanteile vollständig geleistet hat.
- (4) Die geleistete Einlage auf den Geschäftsanteil zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bildet das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (6) Jedes Mitglied zahlt pro gezeichneten Geschäftsanteil ein Aufgeld, soweit der Vorstand im Zeitpunkt der Leistung der Einlage ein solches festgesetzt hat. Die Höhe des Aufgelds setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Fälligkeit bestimmt sich nach Abs.(2) in entsprechender Anwendung. Das Aufgeld ist nicht rückzahlbar und nicht Bestandteil des Geschäftsguthabens. Es wird bei der Ermittlung der Höhe des Auseinandersetzungsanspruchs nach § 10 Abs. (1) nicht berücksichtigt.
- (7) Im Übrigen ist die Regelung des § 22 Abs. 4 GenG zu beachten.

§ 14 Kreditgewährung

Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder oder deren Angehörige bedarf der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 15 Haftung und Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind auch im Fall der Insolvenz der Genossenschaft nicht zu Nachschüssen verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

§ 16 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Generalversammlung.

§ 17 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Satzung zu beachten.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei die genaue Anzahl durch die Generalversammlung bestimmt wird. Mitglieder des Vorstands können nur solche sein, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sind. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies entsprechend für deren Vertretung befugte Personen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von dem Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (6) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (7) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die er einstimmig zu beschließen hat.

§ 18 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist daher insbesondere verpflichtet:
 - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und notwendige personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und zu ergreifen;
 - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) die Mitgliederliste zu führen;
 - d) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder zu entscheiden;
 - e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten, insbesondere über:
 - a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 - d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 19 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

- (1) Beschlüsse des Vorstands über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) alle Geschäfte, die die Genossenschaft zu Leistungen verpflichten, deren Wert **€ 20.000** übersteigen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Wert der Leistungen für die gesamte Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses beziehungsweise bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Dauerschuldverhältnisses maßgeblich;

- b) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten oder anderen Sicherungsmitteln für Dritte.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sollen über die vorstehenden Angelegenheiten gemeinsam beraten. Die jeweiligen Abstimmungen haben getrennt zu erfolgen.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen und sich dort zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern, sofern nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die genaue Anzahl wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. Im Übrigen gilt § 17 Abs. (3) Satz 2 für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung in getrennter Wahl mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (einfache Stimmenmehrheit). Wird in den ersten beiden Wahlgängen nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen.
- (4) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der ersten Generalversammlung, die im fünften Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beschluss, die Bestellung zum Aufsichtsrat zu widerrufen, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu kontrollieren und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Der Aufsichtsrat kann jederzeit Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte an den Aufsichtsrat verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
 - b) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
 - c) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (2) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 18 Abs. (1) entsprechend.
 - (3) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.
 - (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 23 Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Unverzüglich nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die er einstimmig zu beschließen hat.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Nachstehender § 32 gilt sinngemäß.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege einer schriftlichen Abstimmung (Brief, Fax, E-Mail) sowie im Wege der elektronischen Kommunikation mit Ton- und Bildübertragung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs, Angehörige i. S. d. § 15 AO oder Ehegatten sein. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (5) An der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates haben grundsätzlich Stimmrecht.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.
- (4) Über die Teilnahme an der Generalversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung (Brief, Fax, E-Mail) oder im Wege der elektronischen Kommunikation mit Ton- und Bildübertragung (virtuelle Generalversammlung) entscheidet der Vorstand.

§ 26 Einberufung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen, satzungsmäßige oder gesetzliche Gründe vorliegen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

§ 27 Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (2) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn sämtliche Mitglieder sind erschienen oder es sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (3) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (4) Sämtliche Mitteilungen im Sinne dieses § 27 gelten den Mitgliedern als zugegangen entweder mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß nachstehendem § 44 oder drei Tage nach ihrer Aufgabe zur Post.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

§ 28 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung (Versammlungsleiter). Die Generalversammlung kann durch Beschluss den Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.

§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten, insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;

- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates durch gesonderte Abstimmung;
- e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- g) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- h) die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- i) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- j) die Auflösung der Genossenschaft;
- k) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 30 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 Satz 1 GenG insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - e) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft;
 - f) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungs-guthabens;
 - g) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - h) Auflösung der Genossenschaft;
 - i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 31 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 32 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens 25 % der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern nicht Wahlberechtigten, die 25 % der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, dem widersprechen.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Gibt ein Wahlberechtigter mehr Stimmen als es zu verteilen gibt, ab, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. Gibt ein Wahlberechtigter weniger Stimmen als es zu verteilen gibt ab, ist dies unschädlich.
- (5) Im Falle der Teilnahme an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 25 Abs. (4)) erfolgt die Abstimmung oder Wahl im digitalen Wahlraum durch Nutzung der dort vorgesehenen Einrichtungen zur elektronischen Stimmabgabe. Im Falle der geheimen Abstimmung oder Wahl, ist die Anonymisierung des Verfahrens zu gewährleisten.
- (6) Ein Gewählter hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 33 Auskunfts-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat, soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist.
- (2) Die Auskunft darf gemäß § 131 Aktiengesetz verweigert werden,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

- b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- c) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Generalversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- d) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
- e) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Genossenschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Generalversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

- (3) Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.
- (4) Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist vorstehender § 27 Ab. (2) und § 27 Abs. (3) zu beachten.

§ 34 Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten.
- (3) Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

§ 35 Teilnahmerecht des Prüfungsverbands

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur

Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied kann auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats verlangen.

§ 38 Rückvergütung

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat auf Vorschlag des Aufsichtsrates in getrennter Abstimmung. Der Beschluss ist vor Aufstellung der Bilanz zu fassen.
- (2) Auf eine beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (3) Die auf die Mitglieder entfallende Rückvergütung wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 39 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Im ersten Geschäftsjahr geschieht die Verteilung nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Zahlungen, danach nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthabens.
- (3) Auf den zu verteilenden Jahresüberschuss ist § 38 Abs. (3) entsprechend anzuwenden.

§ 40 Gesetzliche Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient. In diese Rücklage sind jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags beziehungsweise abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Die Generalversammlung kann über die Einführung weiterer freier Rücklagen entscheiden.
- (3) Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 41 Andere Rücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, der jährlich mindestens 10 % Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags beziehungsweise abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 Abs. (2)).

- (2) Aufgelder nach § 13 Abs. (6) werden einer gesonderten Kapitalrücklage zugewiesen. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 Abs. (2)).

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 43 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Auf die Liquidatoren finden die vorstehenden § 17 bis § 20 entsprechend Anwendung soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. GenG zulässig ist.
- (3) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

§ 44 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf ihrer Internetpräsenz (Webseite) in deutscher Sprache veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen auf der Internetpräsenz (Webseite) vorübergehend oder gar nicht mehr möglich, so erfolgen diese im Bundesanzeiger.

§ 45 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Satzung erstellt am 15.07.2024